



Ferienfreizeiten in Corona-Zeiten



Arbeitsgemeinschaft der Duisburger Jugendverbände

Claubergstraße 20 – 22 | 47051 Duisburg | www.jugendring-duisburg.de | mail@jugendring-duisburg.de | FON 0203.26246

Ferienfreizeiten in Corona-Zeiten

Der Bedarf an Ferienfreizeiten für Kinder ist gerade jetzt sehr groß. Familienurlaube sind unsicher, viele Eltern haben ihre Urlaubstage schon aufgebraucht oder die Familienkasse ist dank Corona knapp geworden. Die Kinder sehnen sich nach Kontakten zu Gleichaltrigen und möchten die eigenen vier Wände endlich mal wieder verlassen können.

Bisher ist davon ausgegangen worden, dass die weltweite Reisewarnung wohl bis Ende des Sommers verlängert werden wird und Reisen im Sommer 2020 generell, zumindest Ferienfreizeiten, ausgeschlossen sind. Die aktuellen Zahlen der Neuinfizierungen und die kürzlich erfolgten gesetzlichen Anpassungen der Ministerien und Ankündigungen der anderen EU-Staaten lassen nun jedoch hoffen, dass auch Gruppenreisen unter Einhaltung einiger Standards möglich sein können.

I. Aktuelle Rechtsgrundlagen und einschlägige behördliche Anweisungen in NRW

Was in den einzelnen Bundesländern erlaubt ist, wird durch Verordnungen der Landesministerien festgeschrieben.

Die Coronaschutzverordnung NRW (im Folgenden CoronaSchVO) wird regelmäßig durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aktualisiert. Derzeit aktuell ist die Fassung vom **30. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020**. Zu der Verordnung werden in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (im Folgenden Anlage) die einzuhaltenden Maßnahmen und Standards festgeschrieben.

Die aktuelle Fassung der Verordnung und der Anlage findet man auf der Seite des Ministeriums: www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekämpfung-der-coronapandemie.



Folgende Vorschriften sind für die Durchführung von Ferienfreizeiten und Ferienreisen relevant:

In § 7 CoronaSchVO werden „außerschulische Bildungsangebote“ berücksichtigt. § 8 regelt Kultur, § 9 regelt Sport, § 15 ist für Beherbergung und Tourismus einschlägig.

Wichtig ist außerdem § 1 Abs. 2 CoronSchVO, der regelt, dass Zusammenkünfte bestimmter Personen, Verwandter und Personengruppen mit maximal 10 Personen, im öffentlichen Raum zusammentreffen können.

In der Anlage unter I. finden sich genaue Regelungen für die Gastronomie, unter II., III. für Beherbergungsbetriebe und Campingplätze, unter IX. für Reisebusse und unter X. für Ferienfreizeiten und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche.

Zu der CoronaSchVO regelt das Ministerium für Migration, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW über Eläuterungserlasse weitere Details, welche es den Landesjugendämtern bekannt macht. Die aktuelle Fassung ist ebenfalls vom 30. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020 gültig.

Der Landesjugendring NRW veröffentlicht zudem wöchentlich FAQs zu den auftauchenden Fragen rund um die Jugendförderung in Zeiten der Corona-Pandemie. **Die FAQs werden auf der Internetseite des Landesjugendrings veröffentlicht.**

Aufgrund der sich häufig ändernden Rechtslage und des Zusammenspiels der einzelnen Regelungen, ist es für den Laien häufig unklar, was nun erlaubt ist und was nicht. Auch weichen die Regelungen in den einzelnen Bundesländern voneinander ab. Nachfolgend soll zumindest **für NRW** ausgeführt werden, unter welchen Voraussetzungen Ferienfreizeiten im Sommer 2020 möglich sein können.

1. Ferienfreizeiten und -reisen in NRW

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Ferienfreizeiten in NRW auch mit Übernachtungen möglich.

a) Feste Bezugsgruppen

Punkt X. der Anlage sieht vor, dass **bei Gruppen von mehr als 15 Teilnehmern sogenannte „feste Bezugsgruppen“** zu bilden sind. Die Teilnehmer sind also in 10er-Gruppen einzuteilen, die dann auch gemeinsam schlafen und sportliche (nicht nur kontaktarme) Aktivitäten ausführen dürfen. Die Teilnehmer einer Bezugsgruppe gelten als Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 CoronaSchVO, die von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Es ist darauf zu achten, dass die Bezugsgruppen sich während der Freizeit nicht mischen. Auch sind sportliche Aktivitäten zwischen den Bezugsgruppen nicht erlaubt. Für jede Bezugsgruppe ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die mindestens enthält: vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer der gesetzlichen Vertreter.

b) Übernachtungen

Einzelne Zimmer dürfen nach § 15 CoronaSchVO nur von Personen bezogen werden, die von dem Kontaktverbot im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO befreit sind. Das sind derzeit vor allem **verwandte Personen oder Personengruppen mit**



maximal 10 Personen (feste Bezugsgruppen).

Campingplätzen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern dürfen nur von Personen gemeinsam besucht und genutzt werden, die von dem Kontaktverbot nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO befreit sind.

Bei Dusch- und Waschräumen muss der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden.

In der Anlage unter Punkt X. ist außerdem geregelt, dass die Belegung von Zimmern und Zelten höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung der Mindestabstände zugelassen werden darf und Waschräume nur gleichzeitig von denjenigen benutzt werden dürfen, die gemeinsam untergebracht sind.

c) Anreise mit Reisebussen

Gruppenreisen mit Reisebussen sind nach der Anlage Punkt IX. erlaubt. In den Reisebussen muss zwischen Personen, die nicht unter § 1 Abs. 2 CoronaSchVO fallen, der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. **Alternativ ist eine sogenannte Mund-Nasen-Bedeckung** (Alltagsmaske, Tuch, Schal) zu tragen. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses **die Hände waschen oder desinfizieren**. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.

d) Aktivitäten

Bei Aktivitäten ist auf Folgendes zu achten:

Nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO sind bestimmte Personen von den Abstandsregelungen im öffentlichen Raum ausgeschlossen.

Bei Aktivitäten mit mehreren Personen ist also darauf zu achten, dass die **Abstandsregelungen zwischen den Personen (1,5 m) eingehalten werden** können. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Grundsätzlich darf die Gruppengröße 100 Teilnehmer nicht übersteigen.**

Für sportliche Aktivitäten ist § 9 CoronaSchVO einschlägig. Kontaktarme Sportarten sind mit Teilnehmern bis zu 100 Personen zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden. Außerdem muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Andere Sportarten sind mit Teilnehmer bis zu 10 Personen zulässig. Diese sollten jedoch auf ein Minimum beschränkt werden.

e) Programm und Ablauf

Es dürfen keine „offenen Angebote“ stattfinden. Der Tagesablauf ist so zu gestalten, dass kontaktreiche Abläufe, wie das Essen, möglichst nur in den Bezugsgruppen stattfinden. Ansonsten ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Bezugsgruppen zu achten. Sollte der Mindestabstand nicht gewährleistet werden können, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ein Besuch der Toiletten und Waschräumen ist gleichzeitig nur in den Bezugsgruppen erlaubt. Zwischen den Bezugsgruppen sind ausreichend zeitliche Abstände einzuhalten. Für die Betreuer sind eigene Toiletten aufzusuchen. Die Jugendförderung der Stadt Duisburg empfiehlt, die Toiletten für Teilnehmer und Betreuer zu trennen, notfalls auch unter Aufhebung der Geschlechtertrennung.

2. Wohin kann man **außerhalb NRWs** im Sommer reisen?

Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell unter Einhaltung der örtlichen

Vorschriften möglich. In allen Bundesländern sind ab Ende Mai jegliche Unterkünfte, Jugendherbergen und Campingplätze wieder für Touristen zugänglich. Auch Gaststätten können wieder Gäste empfangen.

Es gelten überall Abstands und Hygieneregeln.

In einigen Unterkünften herrscht darüber hinaus Maskenpflicht. Teilweise wird in Waschräumen jedes zweite Waschbecken gesperrt. Einige Unterkünfte lassen sich von Sicherheitsfirmen unterstützen, um die Einhaltung der Regeln sicherzustellen. Die einzuhaltenden Maßnahmen unterscheiden sich geringfügig in den Bundesländern. **Vor der Reise müssen die einschlägigen Vorschriften studiert werden**, um Bußgelder zu vermeiden und Haftungsrisiken auszuschließen.

Auch Reisen in das EU-Ausland scheinen ab Mitte Juni 2020 wieder möglich zu sein. Auch hier unterscheiden sich die einzuhaltenden Standards jedoch.





II. Zukunftsentwicklung

Die weltweite Reisewarnung wird voraussichtlich am 15. Juni 2020 aufgehoben. Sie soll durch Reisehinweise für die einzelnen Länder ersetzt werden.

Nach ersten Einschätzungen dürften Reisen in Nachbarländer wie die Niederlande, Dänemark, Frankreich oder Österreich unproblematisch sein. Die meisten Grenzen sollen am 15. Juni 2020 oder schon früher für Touristen geöffnet werden.

Welche Einschränkungen es dann für Gruppenreisen geben wird, ist jedoch noch nicht abzusehen. Hierfür relevant sind zum einen die Veröffentlichungen der Ländern, zum anderen die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes. **Nach dem 15. Juni 2020 sollte hier Näheres** bekannt sein.

III. Folgen einer Reiseabsage

1. Absage durch den Veranstalter

Manche Veranstalter werden sich trotz der Lockerungen dazu entscheiden, die Ferienreise abzusa-gen. Möglicherweise fehlen die Kapazitäten, um die erforderlichen Standards durchzusetzen oder es besteht weiterhin Unsicherheit, ob die Maß-nahmen durch die Unterkunft oder das Transport-unternehmen umgesetzt werden können.

Grundsätzlich gilt: Es können Stornierungsgebühren anfallen und diese sind in der Regel höher, je näher der Reiseternin rückt. Die Stornierungsgebühren sind häufig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Grundsätzlich muss dem Reisenden die Möglichkeit eröffnet werden, einen geringeren Schaden zu beweisen. Ansonsten können die Klauseln unwirksam sein.

Die Teilnehmergebühren sind zurückzuerstatten. Häufig haben Unterkünfte und Transportunter-nehmen jedoch eigene Regelungen, wie mit vorzeitigen Absagen umgegangen wird. Es ist in jedem Fall zuvor mit dem Dienstleister Kontakt aufzunehmen. Viel-leicht kann auch eine Umbuchung ohne anfallende Stornierungsgebühr vereinbart werden. Die Storno-kosten könnten bei Einverständnis der Teilnehmer auf diese umgelegt werden.

Für Reisen in dem Zeitraum der **weltweiten Reise-warnung bis zum 14. Juni 2020** ist eine **kostenlose Stornierung** in jedem Fall möglich. Die Reisewarnung wird es jedoch voraussichtlich nur bis zum 14. Juni 2020 geben. Es stellt sich also die Frage, ob für Reisen nach diesem Zeitpunkt kostenfrei storniert werden kann. Das ist **bisher nicht gerichtlich geklärt** und hierzu werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Nach einem juristischen Gutachten, welches die Verbraucherzentrale eingeholt hat, gibt es gute Gründe dafür, eine kostenlose Stornierung bis Ende August 2020 verlangen zu können.

Danach kann nämlich höhere Gewalt, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigt, auch vorliegen, wenn gar keine weltweite Reisewarnung mehr besteht, aber weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für außergewöhnliche unvermeidbare Umstände. Aufgrund der nun veröffentlichten Lockerungen wird zumindest für Reisen in NRW und in die meisten anderen Bundesländer keine höhere Gewalt anzunehmen sein. Bei Auslandsreisen könnte es anders aussehen. Hier wird es vor allem auf den vom Auswärtigen Amt auszusprechenden „Reisehinweis“ und die Vorschriften in den einzelnen Ländern ankommen.

Sofern die Unterkunft oder das Transportunternehmen trotz Nachfrage kein Konzept vorstellen kann, wie die behördlichen Anweisungen durchgesetzt werden sollen (Mindestabstand im Bus, Zimmeraufteilung in der Unterkunft etc.), kann möglicherweise ebenfalls kostenfrei storniert werden. Dann sollte dem Vertragspartner aber eine Frist gesetzt werden und die Absage angedroht werden. Nur so kann nachgewiesen werden, dass dem Vertragspartner die Leistung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften nicht möglich war und sich daher vom Vertrag gelöst werden konnte.

Sollte vor Ort festgestellt werden, dass der Vertragspartner die behördlichen Vorgaben nicht umgesetzt hat, ist unter Androhung einer vorzeitigen Abreise



Nachbesserung zu fordern. Die anteiligen Kosten sind dann vom Vertragspartner zurückzuverlangen.

2. Absage durch einen **Vertragspartner**

Sofern ein Vertragspartner absagt, weil er die Standards vielleicht nicht umsetzen kann, entfällt sein Anspruch auf eine Gegenleistung. Stornierungsgebühren können dann nicht verlangt werden. **Die bereits erfolgte Anzahlung muss zurückbezahlt werden, eine Umbuchung oder ein Gutschein muss nicht akzeptiert werden.**

Problematisch ist dann aber, wer die Kosten für einen verbundenen Vertrag trägt. Wer trägt also die Kosten für die Hotelstornierung, wenn der Reisebus die Reise absagt? Dies ist individuell von dem jeweiligen geschlossenen Vertrag abhängig und anhand der Vertragsbedingungen zu prüfen.

IV. Besonderheiten bei geplanten Reisen

Viele Veranstalter werden nach den gesetzlichen Lockerungen aufatmen, sodass die Ferienfreizeiten im Sommer stattfinden können. Es sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

1. Ziel und Gruppengröße

Vor dem Hintergrund, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern und EU-Ländern abweichen können und bei auftretenden Problemen die Fahrtwege überschaubarer sind, ist ein Ferienaufenthalt in NRW nach Möglichkeit vorzuziehen. Sofern die Reise bereits in ein anderes Bundesland oder Land geplant ist, sind die dortigen Vorschriften zu studieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

Die Gruppen sind **ab 15 Personen in feste Bezugsgruppen von bis zu 10 Personen** einzuteilen.

2. Hygiene- und Abstandsvorschriften

Die Teilnehmer und die Eltern sind nach Punkt X. der Anlage über die geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften aufzuklären. Nach Möglichkeit sollte die erfolgte Aufklärung dokumentiert werden, um Haftungsrisiken auszuschließen.

Punkt X. der Anlage sieht vor, dass der Veranstalter die Abläufe so plant, dass **Bezugsgruppen von 10 Personen gebildet werden, ansonsten der Mindestabstand eingehalten werden kann und sonst Mund-Nasen-Bedeckungen getragen** werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung der Masken einzuweisen und einen ausreichenden Vorrat mitzuführen. Auch sind ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereit zu halten.

3. Finanzieller Mehraufwand

Sofern die einzuhaltenden Standards erfordern, dass weitere Zimmer gebucht oder ein weiterer Reisebus notwendig wird, stellt sich die Frage, wer diesen Mehraufwand tragen muss. Der Veranstalter hat gegenüber den Teilnehmer die Fürsorgepflicht, die Standards bei dem Vertragspartner einzufordern. Der Vertragspartner hat wiederum seinerseits gegenüber dem Veranstalter die Pflicht, seine Leistung nach den gesetzlichen Standards zu erfüllen. Da der ursprüngliche Vertrag auf der Grundlage einer be-

stimmten Teilnehmerzahl geschlossen wurde, kann erwartet werden, dass der Vertragspartner auch etwaige Mehrkosten zu tragen hat, um den Vertrag gesetzeskonform zu erfüllen.

In jedem Fall sollte vorher mit den Vertragspartner Kontakt aufgenommen werden, um die Einhaltung der Standards abzufragen.

Der finanzielle Mehraufwand für Masken und Handhygiene sind von den Veranstaltern zu tragen.

Gegebenenfalls kann finanzieller Mehraufwand auch auf die Teilnehmer umgelegt werden, da bei Vertragsschluss noch nicht abzusehen war, dass Mehraufwand für die Umsetzung der behördlichen Anweisungen entstehen wird.

4. Haftungsrisiken der Veranstalter minimieren

Falls ein Kind erkrankt oder ein erkranktes Kind andere Beteiligte ansteckt, stellt sich zwangsläufig die Haftungsfrage. Es sollte daher vorsorglich alles getan werden, um späteren Haftungsfragen zu begegnen.

Nach der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW Punkt X dürfen nur Kinder teilnehmen, deren Erziehungsberechtigte sich mit der Einhaltung der festgeschriebenen Standards einverstanden erklärt haben. Außerdem sind die Erziehungsberechtigten und die Kinder über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren. Um Haftungsrisiken auszuschließen, ist **eine schriftliche Dokumentation** die sicherste Form. In einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte der Punkt X. und die Infektionsschutzvorgaben enthalten sein. Außerdem sollen die Erziehungsberechtigten auch die erfolgte Aufklärung über die einzuhaltenden Standards unterschreiben. In dem gleichen Dokument sollten zudem die Teilnahmedaten vollständig erhoben werden. Nach Möglichkeit sind auch die Teilnahmeweiten und die Zugehörigkeit zu einer festen Bezugsgruppe zu erfassen.

Es kann sich zudem anbieten, einen Haftungsausschluss für eine erfolgte Erkrankung aufzunehmen. Auch könnte geregelt werden, dass die Abholung durch die Eltern erfolgen muss oder die Kosten der Abreise zu tragen sind, wenn ein Kind sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen hält. Darüber hinaus sollten die Erziehungsberechtigten verbindlich erklären, dass bei Abreise keine Symptome einer Atemwegsinfektion vorliegen.

Außerdem kann es die Fürsorgepflicht des Veranstalters erfordern, eine Erklärung der Vertragspartner einzuholen, dass die erforderlichen Standards der Anlage Hygiene und Infektionsschutzstandards“ umgesetzt werden. Dann kann einem späteren Vorwurf begegnet werden, der Veranstalter hätte die Auswahl der Vertragspartner prüfen müssen.

5. Auftauchende Probleme

Während der Reise können Probleme auftauchen. Der häufigste Problempunkt wird sein, dass sich einzelnen Teilnehmer nicht an die Hygienevorschriften halten. Hier könnte in der einzuholenden Einverständniserklärung aufgenommen werden, dass die Eltern sich zu einer Abholung verpflichten oder die Kosten einer notwendigen Abreise tragen, wenn das Kind sich wiederholt nicht an die Standards hält oder wenn ein Kind Symptome zeigt.

Sollte ein Kind erkranken, ist unverzüglich ein örtliches Krankenhaus zu kontaktieren, um das Kind und weitere Bezugspersonen in Quarantäne zu nehmen. Die Eltern sind sofort zu kontaktieren. Weitere Maßnahmen werden von den örtlichen Krankenhäusern in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt koordiniert.

V. Wann kann mir ein Rechtsanwalt helfen?

Sollte es mit den Vertragspartner zu Streit darüber kommen, wer anfallende Stornierungskosten oder Mehraufwendungen für erforderliche Hygienestandards zu tragen hat, können wir als Rechtsanwälte für Sie die Verträge prüfen und die Kommunikation mit dem Vertragspartner übernehmen. Häufig kann



hier eine positive Lösung gefunden werden.

Um Haftungsrisiken zu begegnen, können wir bei der Erstellung der einzuholenden Einverständniserklärung behilflich sein.

Sollte es bei oder nach der Reise mit einzelnen Teilnehmern zu Problemen kommen, kann mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt getreten werden.

Wir wünschen einen schönen Sommer 2020 und schöne Ferienreisen.

Rechtsanwältin Imke Weidenbach LL.M.

Rechtsanwälte Brockerhoff und Geiser

Königstraße 44, 47051 Duisburg

0203/285460

info@brockerhoff-geiser.de

www.brockerhoff-geiser.de